



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktätlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M. statt 36 M., für 1/3 S. 11 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., 1/2 S. 13.50 M., 1/3 S. 26 M., 1/4 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 41.

Leipzig, Donnerstag den 20. Februar 1913.

80. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

(Nr. 4175.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Königreichs der Niederlande für Niederländisch Ostindien zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908. Vom 10. Februar 1913.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung ist das Königreich der Niederlande für Niederländisch Ostindien der am 13. November 1908 zu Berlin geschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 965 ff.) beigetreten.

Als Tag des Beitritts ist der 1. April 1913 festgesetzt worden.

Der Beitritt ist, in gleicher Weise wie derjenige des Königreichs der Niederlande selbst (Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 551), unter nachstehenden, in Gemäßheit von Artikel 25 Absatz 3 der Übereinkunft gemachten Vorbehalten erklärt worden:

(Übersetzung.)

1. En ce qui concerne le droit exclusif des auteurs de faire ou d'autoriser la traduction de leurs œuvres, le Gouvernement des Pays-Bas, au lieu d'adhérer à l'article 8 de la Convention susmentionnée, entend rester lié par les dispositions de l'article 5 de la Convention de Berne du 9 septembre 1886, tel qu'il a été amendé par l'article 1^{er}, N° III, de l'Acte additionnel signé à Paris le 4 mai 1896.

2. En ce qui concerne la reproduction des articles de journaux et de recueils périodiques, le Gouvernement des Pays-Bas, au lieu d'adhérer à l'article 9 de la Convention révisée du 13 novembre 1908, entend rester lié par l'article 7 de la Convention de Berne du 9 septembre 1886, tel qu'il a été amendé par l'article 1^{er}, N° IV, de l'Acte additionnel signé à Paris le 4 mai 1896.

3. En ce qui concerne le droit de représenter publiquement des traductions d'œuvres dramatiques ou dramatico-musicales, le Gouvernement des Pays-Bas, au lieu d'adhérer à l'article 11, alinéa 2, de la Convention révisée du 13 novembre 1908, entend rester lié par l'article 9, alinéa 2, de la Convention de Berne du 9 septembre 1886.

Berlin, den 10. Februar 1913.

1. Was das ausschließliche Recht der Urheber betrifft, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung zu gestatten, so erklärt die Niederländische Regierung, daß sie, anstatt dem Artikel 8 der vorerwähnten Übereinkunft beizutreten, durch die Bestimmungen des Artikel 5 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, wie er durch Artikel 1 Nr. III der am 4. Mai 1896 in Paris unterzeichneten Zusatzakte abgeändert worden ist, gebunden bleibt.

2. Was den Abdruck von Artikeln aus Zeitungen und periodischen Zeitschriften betrifft, so erklärt die Niederländische Regierung, daß sie, anstatt dem Artikel 9 der revidierten Übereinkunft vom 13. November 1908 beizutreten, durch Artikel 7 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, wie er durch Artikel 1 Nr. IV der am 4. Mai 1896 in Paris unterzeichneten Zusatzakte abgeändert worden ist, gebunden bleibt.

3. Was das Recht der öffentlichen Aufführung von Übersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke betrifft, so erklärt die Niederländische Regierung, daß sie, anstatt dem Artikel 11 Abs. 2 der revidierten Übereinkunft vom 13. November 1908 beizutreten, durch Artikel 9 Abs. 2 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 gebunden bleibt.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Koerner.

(Reichs-Gesetzblatt 1913, Nr. 9.)

Musik und Musikalienhandel.

I.

Schwierigkeiten der Berichterstattung. — Es fehlt an Schlagern. — Deutsche Musik auf dem Vormarsche. — Berlin und Wien. — Dirigentenmangel. — Jubiläum. — Warenhäuser. — Vor 100 Jahren.

Der Zweck meiner Berichte über »Musik und Musikalienhandel« sollte sein, dem großen Leserkreis des Börsenblattes, den deutschen Buchhändlern, die in der Allgemeinheit dem Musikalienhandel nicht besonders nahe stehen, eine regelmäßige Übersicht, eine Art monatlicher Chronik des gesamten Musiklebens zu bieten. Es hat sich nun aber ergeben, daß diese Aufgabe nicht regelmäßig durchgeführt werden kann: Eine historische Aufzählung musikalischer Ereignisse erscheint hier überflüssig, weil jede Tageszeitung, jede Musikzeitung auch den Buchhändler mehr als genug über unser Musikleben auf dem Laufenden hält. Es gilt vielmehr, die wichtigsten Ereignisse herauszugreifen, sie von besonderen Gesichtspunkten aus zu beleuchten und sie vor allem immer in allgemeine Beziehung zum Handel zu bringen. Daraus erhellt, daß ich nicht in jedem Monat einen Bericht

erstatten kann, daß es vielmehr von den jeweiligen Ereignissen und Tagesfragen abhängt, ob genügend Stoff vorhanden ist. Ich wünsche hierauf zu Beginn des Jahres hinzuweisen, um damit die Unregelmäßigkeit im Erscheinen meiner Berichte zu rechtfertigen.

Der deutsche Musikalienfortimentshandel hatte im Jahre 1912 mit schweren Sorgen zu kämpfen. Es fehlte an großen musikalischen Erfolgen auf allen Gebieten und daher an gewinnbringenden kräftigen Umsätzen: Keine rechten »Schlager«! Das einst so starke Geschäft mit Richard Wagner ist dahin, ein ruhiger, solider Sortimentsbetrieb wird immer mehr geschmälert durch den Wettbewerb der großen Warenhäuser. Fachkenntnisse verlieren an Wert — es herrscht die Nacht!

Die Musikverleger, denen also auch außergewöhnliche Erfolge kaum beschieden waren, können immerhin zufriedener sein und hoffnungsvoller in die Zukunft blicken, denn ihre Absatzgebiete haben sich erweitert. Der allgemeine Bedarf an Musik nimmt nicht nur in Deutschland, sondern auch im Auslande zu, wie die außergewöhnliche Beschäftigung der Leipziger Musikalienverleger, die die Aufträge kaum zu bewältigen vermögen,